



Gemeindeverordnung über die Ausstellung der Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften und den diesbezüglich verlängerten Öffnungszeiten

vom 01. Januar 2004





1. Allgemeines

Anlässe (Gelegenheitswirtschaften) werden gestützt auf §§ 4 Ziffer c und 19 Ziffer b des Gastgewerbegesetzes (GastGG) durch den Gemeinderat bewilligt. Gesuche sind mittels des bereit gestellten Gesuchformulars an den Gemeinderat einzureichen.

2. Bewilligungsablauf

- 2.1 Die Gesuchstellenden haben für den bevorstehenden Anlass spätestens 10 Tage vor der Durchführung ein Gesuch dem Gemeinderat einzureichen.
- 2.2 Um einen schnellen Bearbeitungsablauf zu gewährleisten prüft die Gemeindepolizei das Gesuch. Gemäss GRB Nr. 297 vom 24. Mai 2004 wird die Verwaltung beauftragt, die Bewilligungen in eigener Kompetenz von Gemeindepräsident und Gemeindeverwalter unterzeichnen zu lassen. Anträge zur Bewilligung, welche ein Konfliktpotenzial aufweisen gehen durch die Instanz Gemeinderat.
- 2.3 Die Gemeindepolizei stellt die Bewilligung mit den Gebühren sowie weiteren Beilagen, gemäss Verordnung zum GastGG § 10, den Gesuchstellenden mittels Begleitbrief zu.
- 2.4 Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes in Bezug auf Anlässe verantwortlich mit entsprechenden Meldungen (GastGG § 19 Ziff. b). Der Gemeinderat legt jeweils fest, an welchen Veranstaltungen Stichproben über die Einhaltung der Bewilligung und deren eventueller Auflagen gemacht werden.
- 2.5 Die Gebührenerhebung und das Inkasso sind durch die Gemeinde vor der Veranstaltung zu erledigen.
- 2.6 Die Bewilligungen werden über 5 Jahre archiviert und dann vernichtet.
- 2.7 Eine Kopie der Bewilligung ist jeweils dem Kanton für die Publikation im Veranstaltungskalender im Internet per E-Mail zuzustellen.
- 2.8 Bei Ablehnung eines Gesuches ist dem Pass- und Patentbüro eine Kopie zukommen zu lassen.

3. Inhalt der Bewilligung

- a) Bezeichnung des Anlasses
- b) Name der natürlichen und handlungsfähigen Person, welche für die Führung verantwortlich ist
- c) Die im Anlass zugehörigen Räume und Flächen
- d) Den Betriebscharakter sowie die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze



- e) Gültigkeitsdauer
- f) Auflagen
- g) Gebühren
- h) Zweck der Bewilligung
- i) Datum und Unterschrift der Gemeindebehörden
- j) die Aufzählung der Mitteilung an
- k) Pflicht des/der Bewilligungsinhabers/-in
- l) Beilage zur Bewilligung (Gesetzliche Bestimmungen -Hinweis auf § 11 GastGG über die Verantwortlichkeit; Verbot von Alkoholabgabe an Jugendliche gemäss GastGG § 15 usw.)

4. Gebühren

Der Gebührenrahmen für Anlässe in der Gemeinde beträgt gemäss VGastGG § 10 Ziff. c CHF 50.00 bis CHF 500.00 pro Tag. Die Gebühr wird von der Gemeinde erhoben und ist gestützt auf VGastGG § 11 Abt. 1 zum Voraus durch die Gesuchstellenden zu bezahlen.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Charakter des Anlasses, der Anlassgrösse, dem Standort und dem administrativen Aufwand.

Gebühren für Gelegenheitswirtschaftspatente bei Veranstaltungen:

– bis	100 Personen	CHF	50.00 pro Tag
– bis	500 Personen	CHF	100.00 pro Tag
– bis	1'000 Personen	CHF	150.00 pro Tag
– bis	2'000 Personen	CHF	200.00 pro Tag
– bis	5'000 Personen	CHF	300.00 pro Tag
– ab	5'000 Personen	CHF	400.00 pro Tag

Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Geschäftsleitung die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen. (VGastGG §10 Abs. 3)

Alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften kann die Geschäftsleitung die Bewilligungsgebühren bis zu 50 % erlassen. (VGastGG §10 Abs. 3)

Für Anlässe wie Discos kann die Geschäftsleitung die Gebühr bis 50 % mit der Begründung durch die Überwachung durch die Gemeindepolizei, vermehrte Behandlung von Klagen aus der Bevölkerung durch Lärmbelästigungen usw. erhöhen.



Pauschalgebühren für Grossanlässe

Für öffentliche Anlässe wie Dorffeste, Märkte, Sportanlässe von regionaler Bedeutung etc. kann die Gastwirtschaftsbewilligung pauschal an den Veranstalter ausgestellt werden.

- Pro Veranstaltung von CHF 200.00 bis maximal CHF 500.00
- Gebühren für Freinachtbewilligungen / verlängerte Öffnungszeiten:
 - – bis 02.00 Uhr CHF 30.00 /Tag
 - – bis 03.00 Uhr CHF 40.00 /Tag

5. Auflagen

Der Gemeinderat kann in seiner Bewilligung Auflagen festlegen über:

- bauliche und betriebliche Massnahmen
- Massnahmen betreffend Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit

Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet (Gastgewerbegesetz § 12 Abs. 1), dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) nicht gestört oder belästigt werden.

6. Öffnungszeiten

Anlässe dürfen von 5 - 24 Uhr geöffnet sein. Der Gemeinderat kann auf Antrag für einzelne Anlässe längere oder kürzere Öffnungszeiten festlegen sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Gebühren richten sich nach der VGastGG s. Gebühren Punkt 4.

7. Behandlung von Reklamationen / Verzeigungen

Beschwerden über nicht Einhalten von den Bewilligungsbestimmungen des/der Inhabers/Inhaberin einer Gelegenheitswirtschaft werden durch die Bewilligungsinstanz entgegengenommen. Entsprechende Anzeigen gegen den/der Bewilligungsinhaber/-in sind dem Statthalteramt einzugeben.

8. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung ist für die Verwaltung sowie den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frenkendorf verbindlich.

Die Gemeindeverordnung tritt per 1. Januar 2004 rückwirkend in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 4. Oktober 2004



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Schweizer

Thomas Schaub